

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o 76.

Dienstag den 27. September

1870.

Verordnung, die Abhaltung von Viehmärkten betreffend.

Um die Weiterverbreitung der Rinderpest möglichst zu verhüten, wird die Abhaltung von Viehmärkten in dem ganzen Umfange des Königreichs Sachsen bis auf Weiteres hierdurch verboten.
Ausgenommen hiervon bleibt die Abhaltung von besondern Schlachtviehmärkten in den großen Städten, jedoch unter folgenden Voraussetzungen:

- 1) daß nur mittelst Eisenbahn zugeführtes Schlachtvieh daselbst aufgenommen,
 - 2) daß das daselbst aufgestellte Vieh von da nicht anderswohin verkauft, sondern entweder auf dem Schlachtviehmarke selbst geschlachtet, oder von da direct zur Schlachtbank im Marktorde, unter Vermeidung der Hauptverkehrsstraßen, gebracht werde.
- In letzterer Beziehung haben die Polizeibehörden das Nöthige anzuordnen und entsprechende Aufsicht zu führen.
Dresden, am 23. September 1870.

Ministerium des Innern.
v. Hoffm. Wallwitz.

Mge.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bestimmung in § 10 des Gesetzes „die Bildung der Geschwornenlisten und der Geschwornenbank betreffend“ vom 14. September 1868 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die revidirte Geschwornen-Urliste für hiesigen Ort vom 1. bis 15. October d. J. zu Jedermanns Einsicht in der Rathsexpedition ausliegt.

Diejenigen, welche nach § 5 des angezogenen Gesetzes das Geschwornenamts für das nächste Jahr ablehnen wollen, haben ihre diesfallsigen Gesuche bei deren Verlust in der Zeit vom 1. bis 15. October schriftlich hier einzureichen.

Rath zu Wilsdruff, am 24. Septbr. 1870.

Kreischmar.

Bekanntmachung.

Der Bau eines eingleisigen Fahrweges längs der unteren Bach bis zum Grundstück des Herrn Stadtgutsbesitzer Ubrig soll an den Mindestfordernden verdingt werden.

Diejenigen, welche diesen Bau übernehmen wollen, werden hierdurch veranlaßt, nächsten

Sonnabend, den 1. October 1870

Vormittags 11 Uhr

an Rathhausstelle zu erscheinen und ihre Gebote zu eröffnen.

Rath zu Wilsdruff, am 26. September 1870.

Kreischmar.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an das in Berlin gegründete Central-Nachweise-Bureau haben wir ein Auskunfts-Bureau errichtet, dessen Zweck darin besteht, die Verbindung zwischen Verwundeten oder Erkrankten des Sächsischen Armeecorps, welche in oder außerhalb Sachsens in Lazarethen, Hospitälern oder Privatpflegestätten verpflegt werden, und deren Angehörigen zu vermitteln und, soweit möglich, diesen Angehörigen von dem Aufenthaltsort und Zustand der Verwundeten und Erkrankten Auskunft zu geben.

Wir glauben, mit dieser Einrichtung einem Bedürfnisse zu begegnen, denn, wenn auch aus den in Sachsen belegenen Reserve-Lazarethen nach den für diese getroffenen Bestimmungen über die hier aufgenommenen verwundeten oder erkrankten Krieger den Angehörigen ungehäuft zeitlich schon Mittheilungen zugegangen sind, so fehlt doch nach den von uns gemachten Wahrnehmungen die Verbindung insbesondere zwischen den außerhalb Sachsens untergebrachten Verwundeten und der Heimath.

Zur Erreichung des Zweckes haben wir uns mit dem Berliner Central-Nachweise-Bureau in Verbindung gesetzt und werden wir auch sonst noch die zur Auskunftsertheilung nöthigen Nachrichten zu sammeln bemüht sein.

Diejenigen, welche über verwundete oder erkrankte, dem Sächsischen Armeecorps angehörige Krieger Auskunft zu haben wünschen, oder Briefe oder Geldsendungen an solche befördert wissen wollen, bitten wir, sich schriftlich an uns zu wenden und die darauf bezüglichen Schriften unter der Adresse: „An das Auskunfts-Bureau des Internationalen Hilfsvereins für das Königreich Sachsen in Dresden“ an uns gelangen zu lassen.

Dresden, den 12. September 1870.

Das Directorium des internationalen Hilfsvereins im Königreiche Sachsen.

Die Möglichkeit des Friedens.

Es ist des furchtbaren Blutvergießens genug. Es wäre recht sehr zu wünschen, daß dasselbe nicht noch vermehrt, sondern ihm durch einen baldigen Friedensschluß ein Ende gemacht würde. Ein baldiger Friede ist aber nur möglich, wenn Frankreich die Verantwortlichkeit der Fortführung seines Krieges gegen Deutschland einzieht und wenn Deutschland keine unbilligen Anforderungen an Frankreich stellt.

Ueberspannter Nationalstolz war das Unglück Frankreichs. Dieser verkehrte Stolz ist auch noch die Ursache des unmenschlichen Rachegeistes, von dem jetzt Frankreich gegen das siegreiche Deutschland entbrannt ist und der es nicht zur Vernunft und Besinnung kommen läßt. Frankreich in dem Wahn, die erste Nation Europas zu sein, bildete sich ein, dem deutschen Volk in der Entwicklung seiner nationalen Selbstständigkeit unberechtigte Vorschriften machen zu können. Deutschland hat dieses stolze Gebahren Frankreichs lange